

Druck Kopie

13.12.71

17. Dez. 1971

Original mit Notiz
an H. Natural.t. 002 - RR/so
t. 170

t. 711

17. Dez. 1971
1 - WM
1 - RR

F 66. Jan. 1972

Regierungsprogramm 1971 - 197564. Politik gegenüber den Entwicklungsländern

Die Schweiz ist - wie gesagt - in das Gefüge enger gegenseitiger Abhängigkeiten einbezogen, welches die Beziehungen unter den Staaten heute charakterisiert. Es handelt sich dabei um eines der wesentlichen Elemente, die unsere Aussenpolitik bestimmen. Das gilt namentlich auch für unsere Beziehungen zu den Entwicklungsländern.

Auszugehen ist davon, dass der Rückstand dieser Länder gegenüber den Industrieländern menschlich unhaltbar, politisch und wirtschaftlich gefährlich ist. Friede und Wohlergehen auch für unser Land werden in Zukunft kaum ohne einen gewissen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ausgleich unter allen Völkern dieser Welt möglich sein. Nicht nur menschliche Verpflichtung und die den Industrieländern zufallende Verantwortung für die Dritte Welt, sondern auch unser unmittelbares Eigeninteresse müssen uns veranlassen, den Entwicklungsländern zu helfen, aus ihrer benachteiligten Situation herauszukommen und damit tatsächlich gleichberechtigte Glieder der Völkergemeinschaft zu werden. Solche Hilfeleistung macht die schweizerische Solidaritätspolitik nach aussen und gegenüber dem eigenen Volk glaubhaft und stärkt unsere Stellung innerhalb der Völkergemeinschaft. Entwicklungshilfe ist somit eine der vordringlichen aussenpolitischen Aufgaben der Eidgenossenschaft. Es wird deshalb ein wichtiges Ziel des Bundesrates sein, den schweizerischen Beitrag an die Entwicklung der Dritten Welt nach Massgabe der Leistungsfähigkeit unseres Landes zu erhöhen.

./.



- 2 -

In diesem Sinne hat der Bundesrat schon am 24. Oktober 1970 zur Strategie der Vereinten Nationen für das zweite Entwicklungsjahrzehnt erklärt, dass er sich von ihr für die schweizerische Entwicklungshilfepolitik inspirieren lassen werde. Namentlich soll, bis Ende der 70er-Jahre, der schweizerische Entwicklungsbeitrag (staatliche und private Kapitalhingaben) im Jahresdurchschnitt von heute um 0,7 % auf 1 % des Bruttonationalproduktes (BSP) gebracht werden, wobei der staatliche Beitrag in den nächsten Jahren schrittweise dem Durchschnitt der staatlichen Leistungen der anderen westlichen Industrieländer angenähert werden soll, der 1970 0,4 % BSP betrug, während der schweizerische Beitrag bei 0,12 % BSP lag.

Bereits wurden Massnahmen getroffen bzw. vorgeschlagen, die zur Erhöhung der staatlichen Leistungen führen sollen. Weitere wird der Bundesrat bis 1975 vorschlagen. 1972 wird der Antrag für einen neuen Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen Hilfswerke fällig sein. Durch diesen Kredit sind für die bereits eingelebten Arten von Hilfsaktionen vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Antrag die Schaffung eines Freiwilligenkorps für die Katastrophenhilfe im Ausland zu berücksichtigen haben. Die Bereitstellung grösserer Mittel für die humanitäre Hilfe, die heute in allererster Linie den Entwicklungsländern zugute kommt, betont eine staatliche Aufgabe, die in unserer Politik seit langem ihren festen Platz hat und in welcher der Grundsatz der Solidarität ihren besonders klaren Ausdruck findet. Im Jahre 1974 werden weitere Rahmenkredite für Finanzhilfe an die Dritte Welt und für die technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern beantragt werden.

./.

Die schweizerische Politik gegenüber den Entwicklungsländern kann sich nicht in der Bewilligung erhöhter Kredite erschöpfen. Vielmehr ist namentlich auch die Arbeitsteilung zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern im Bereich der Wirtschaft zu fördern. Die Schweiz wird nach Möglichkeit Vorschläge machen - jedenfalls aber Vorschläge anderer Länder in positivem Geiste prüfen -, die zur Integration der Wirtschaft der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen können. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die - unter Berücksichtigung unserer Wirtschaftslage - möglichst weitgehende Verwirklichung der vorgesehenen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer und die Förderung der ungebundenen Hilfe. Zudem ist der Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Auch erscheint uns eine noch bessere gegenseitige Information von Bundesstellen und Privatwirtschaft über ihre Absichten für Aktionen in den Entwicklungsländern notwendig. Sie wird auch eventuelle weitere Massnahmen des Bundes zur Ermutigung von schweizerischen Privatinvestitionen in der Dritten Welt erleichtern.

Vorgesehen ist im Laufe der Legislaturperiode 1971 - 1975 der Erlass eines Bundesgesetzes über Entwicklungshilfe bzw. über die gesamte Auslandhilfe. Das Gesetz wird, im Zusammenhang mit dem Postulat Akeret und in Ausführung eines Beschlusses des Bundesrates, gegenwärtig vom EPD vorbereitet. Sein Zweck ist, der Entwicklungshilfe - über die bestehende und an sich genügende verfassungsmässige Grundlage hinaus - eine jedermann unmittelbar einleuchtende Rechtsgrundlage zu geben und dem Volk die Möglichkeit zu bieten, sich über das Prinzip der staatlichen Entwicklungshilfe auszusprechen.

Im Laufe der neuen Legislaturperiode wird die Aufgabenverteilung und das Zusammenspiel der Abteilungen und Zweige der Bundesverwaltung zu überprüfen sein, die sich mit Entwicklungshilfe befassen. Es geht darum, das notwendige grössere Volumen an Entwicklungs- und Auslandhilfe bewältigen und eine kohärente Entwicklungspolitik noch besser realisieren zu können. Untersuchungen in diesem Sinne im Gefolge des Postulates Baechtold und der kleinen Anfrage Rohner sind bereits im Gange.

Mit all diesen Massnahmen ist der Bundesrat bestrebt, den Beziehungen der Schweiz zur Dritten Welt den Platz zuzuweisen, der ihnen innerhalb unserer Aussenpolitik heute zukommen muss, und ihnen in der öffentlichen Meinung, in der Wirtschaft und in der Verwaltung jene feste Basis zu geben, die für ihre dauerhafte fruchtbare Pflege notwendig ist.

13.12.71